

Antrag

der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Branchen mit Saisongeschäften und Corona

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Wirtschaftsbranchen wie zum Beispiel Schausteller, Hochzeitsdienstleister, Freiluftmärkte, Musikfestivals oder Teile des Tourismus ihr in Baden-Württemberg bekannt sind, die nahezu ihr gesamtes Jahresgeschäft in den Sommermonaten von April bis September erwirtschaften;
2. wie groß die wirtschaftliche Bedeutung dieser Branchen mit Sommersaisongeschäften ist und wie viele Personen dort beschäftigt sind;
3. welche wirtschaftliche Bedeutung das Durchführen von Hochzeiten und die in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen von sog. Hochzeitsdienstleistern für Baden-Württemberg hat;
4. ob sie plant, für solche Sommersaison-Branchen, die nahezu ihren gesamten Umsatz im Sommerhalbjahr von April bis September machen und als Konsequenz davon nahezu ein Jahr ohne Einnahmen sein werden, spezifische Hilfsprogramme aufzulegen;
5. wie sie die Stichtagsregelungen 29. Februar 2020 zur Zählung der Mitarbeiterzahl bei der Antragsstellung zur Überbrückungshilfe hinsichtlich der besonderen Situation von Branchen mit Saisongeschäften bewertet und ob sie hier ggf. die Notwendigkeit sieht, mit Änderungen oder einem eigenen Programm zu reagieren;

6. ob sie plant, neben dem anrechenbaren Unternehmereinkommen bei Soforthilfe und Überbrückungshilfe weitere spezifische Maßnahmen aufzulegen, die die besondere Situation von Solo-Selbstständigen mit sehr geringen oder gar keinen Betriebskosten berücksichtigt;
7. anhand welcher Kriterien und Beurteilungsmaßstäbe sie über die Durchführung von Großveranstaltungen mit mehr als 500 Personen ab November entscheiden wird.

17.07.2020

Dr. Rülke, Reich-Gutjahr, Dr. Schweickert, Dr. Timm Kern,
Haußmann, Brauer, Fischer, Dr. Goll, Hoher, Keck FDP/DVP

Begründung

Die Corona-Krise hat die Wirtschaft in Baden-Württemberg hart getroffen. Die wichtigsten Unterstützungsprogramme für Unternehmen durch das Land Baden-Württemberg sind die sog. Corona-Soforthilfe sowie die Corona-Überbrückungshilfe. Diese Programme werden den Besonderheiten von Branchen mit ausgeprägten Saisonschäften jedoch nur sehr eingeschränkt gerecht. Der Antrag erfragt Hintergründe sowie weitere Maßnahmen zu diesem Sachverhalt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. August 2020 Nr. 45-4290.0/51 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. welche Wirtschaftsbranchen wie zum Beispiel Schausteller, Hochzeitsdienstleister, Freiluftmärkte, Musikfestivals oder Teile des Tourismus ihr in Baden-Württemberg bekannt sind, die nahezu ihr gesamtes Jahresgeschäft in den Sommermonaten von April bis September erwirtschaften;

Zu 1.:

Nach Durchführung einer Zeitreihenanalyse anhand der von der Bundesagentur für Arbeit (Statistik) zur Verfügung gestellten monatlichen Zeitreihen zu sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten (88 Abteilungen nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige der amtlichen Statistik) für Baden-Württemberg konnten folgende Wirtschaftsabteilungen mit ausgeprägtem saisonalen Muster in den Sommermonaten identifiziert werden:

- Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten;
- Forstwirtschaft und Holzeinschlag;
- Getränkeherstellung;
- Schifffahrt;
- Beherbergung;
- Gastronomie;
- Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten;
- Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung.

So profitieren nach Darstellung des Hotel- und Gaststättenverbands DEHOGA Baden-Württemberg e. V. Hotellerie und Gastronomie in vielen Regionen Baden-Württembergs (z. B. Bodensee, Schwarzwald) vom sog. Saisongeschäft, das oftmals einen großen und wichtigen Anteil des Jahresumsatzes ausmacht und für zumindest vorübergehend zusätzliche Arbeitsplätze sorgt. Allerdings ist die Datenlage insgesamt nicht so belastbar, um auf Branchen schließen zu können, „die nahezu ihr gesamtes Jahresgeschäft in den Sommermonaten April bis September erwirtschaften“. Hierfür ist die Aufgliederung der Gesamtwirtschaft in die 88 Wirtschaftsabteilungen zu grob; eine tiefere Gliederung für Monatszahlen als Voraussetzung, um Saisonschwankungen analysieren zu können, ist jedoch nicht verfügbar.

Soweit partiell saisonale Umsatzangaben für einzelne Branchensegmente vorhanden sind, führt die Aggregation der Daten zu einer Glättung auf der oberen Ebene der untersuchten Gesamtbranche. Dies zeigt sich exemplarisch am Beispiel des Einzelhandels: Während eine signifikante Saisonabhängigkeit im Bereich von Modegeschäften zu vermuten ist, gibt es keine Anzeichen für Saisonabhängigkeit im Lebensmitteleinzelhandel. Nach Darstellung des Handelsverbands Baden-Württemberg e. V. gibt es im Einzelhandel wenige Geschäfte, die nahezu ihr gesamtes Jahresgeschäft in den Sommermonaten von April bis September erwirtschaften. Zu denken wäre an Foto-Geschäfte, auch der Verkauf von (Bade-)Mode, Fahrrädern und Surfbrettern etc., der eher saisonal ist, aber nicht ausschließlich.

Ein anderes Beispiel für ein Branchensegment mit spezifischem Saisongeschäftsverlauf ist das Schaustellergewerbe, was überwiegend als ein untergeordneter Wirtschaftszweig in der Wirtschaftsabteilung „Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung“ statistisch abgebildet wird. Die Schausteller haben neben der Sommer-/Herbstsaison jedoch einen weiteren wichtigen Geschäftsmonat mit den Weihnachtsmärkten im Dezember. Nach der Studie „Die wirtschaftliche Bedeutung der Volksfeste und Weihnachtsmärkte in Deutschland 2018 – Aktuelle Situation, Entwicklungen, Trends“ der ift Freizeit- und Tourismusberatung GmbH im Auftrag des Deutschen Schaustellerbundes e. V. (DSB) beschäftigen die 5.300 Schaustellerunternehmen in Deutschland neben den 4,5 festen Mitarbeitern (ganzjährig), davon durchschnittlich 2,8 Personen Familienangehörige, darüber hinaus in der Sommersaison durchschnittlich 2,5 feste Mitarbeiter und maximal 6 gleichzeitig tätige Aushilfskräfte. In der Weihnachtsmarktsaison sind es 2,8 feste Mitarbeiter und 5,1 maximal tätige Aushilfskräfte pro Unternehmen.

Bestimmte wesentlich im Sommer aktive Dienstleister, wie insbesondere sog. Hochzeitsdienstleister, lassen sich darüber hinaus nicht einer Branche nach der amtlichen Wirtschaftszweigklassifikation zuordnen, da derartige Dienstleistungen von verschiedenen Berufsgruppen unterschiedlicher Branchen erbracht werden. Im Falle der Hochzeitsdienstleister z. B. Fotografen, Maßschneider, Juweliere, Bäcker, Floristen etc.

2. wie groß die wirtschaftliche Bedeutung dieser Branchen mit Sommersaison-geschäften ist und wie viele Personen dort beschäftigt sind;

Zu 2.:

Nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg und der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2018 (siehe Übersichtstabelle, für das Jahr 2019 liegen noch keine vollständigen Umsatzzahlen vor), zeigt sich, dass die wirtschaftliche Bedeutung und die Anzahl der beschäftigten Personen in denjenigen Branchen, die eine starke positive Korrelation ihrer wirtschaftlichen Aktivität mit der Sommersaison (April bis September) aufweisen, im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft in Baden-Württemberg relativ gering ist. Die Gesamtumsätze aller Unternehmen in Baden-Württemberg betragen im Jahr 2018 einschließlich des Landwirtschaftssektors rd. 1,2 Billionen Euro. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten betrug 2018 4.673.437.

Branche bzw. Wirtschaftsabteilung	Sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte (Monatsdurchschnitt April bis September 2018) Anzahl	Sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte in 2018 Anzahl	Umsätze in Unternehmen je Wirtschaftsabteilung 2018 in 1.000 Euro
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	33.586	21.340	3.633.000
Forstwirtschaft und Holzeinschlag	3.052	2.858	
Getränkeherstellung	12.099	11.903	2.117.383
Schifffahrt	5.056	770	89.781
Beherbergung	51.831	50.801	3.804.146
Gastronomie	167.734	160.694	7.882.964
Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	4.723	4.594	110.969
Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	31.228	29.689	2.403.848
Summe	309.309	282.649	20.042.091

(Übersichtstabelle Sommersaison relevante Branchen)

3. welche wirtschaftliche Bedeutung das Durchführen von Hochzeiten und die in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen von sog. Hochzeitsdienstleistern für Baden-Württemberg hat;

Zu 3.:

Wie in der Antwort zu Ziffer 1 ausgeführt, sind die unter dem Begriff „Hochzeitsdienstleister“ subsumierbaren Berufsgruppen und Branchen keine homogene Gruppe und demnach statistisch nicht eindeutig klassifiziert. Nach Angaben des Bundes deutscher Hochzeitsplaner e.V. wird angenommen, dass ein Paar pro Hochzeit im Schnitt 10.000 Euro aufwendet. Diese Summe verteilt sich hauptsächlich auf Kosten für Eventcatering, Anmietung von Lokalitäten, Unterhaltungskünstler, Limousinenservice, Tanzstudio, Hair-Stylisten, Trauring-Studios, Fotografen, Floristen und Hochzeitsartikel. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2019 in Baden-Württemberg 54.613 Ehen geschlossen. Damit würden sich private Konsumausgaben bei den Privathaushalten in Höhe von rd. 546 Mio. Euro ergeben, die in gleicher Höhe zu Umsätzen bei den Unternehmen führen. Weitere private Konsumausgaben für Jubiläumshochzeiten (Goldene Hochzeit etc.) dürften in der Summe vernachlässigbar sein. Die wirtschaftliche Bedeutung wird ersichtlich, wenn diese Ausgaben in Relation zu den gesamten privaten Konsumausgaben pro Jahr in Baden-Württemberg gesetzt werden (2017 = 245 Mrd. Euro).

4. ob sie plant, für solche Sommersaison-Branchen, die nahezu ihren gesamten Umsatz im Sommerhalbjahr von April bis September machen und als Konsequenz davon nahezu ein Jahr ohne Einnahmen sein werden, spezifische Hilfsprogramme aufzulegen;

Zu 4.:

Die von Landesregierung bisher aufgesetzten Sofort- und Stabilisierungshilfen richten sich an diejenigen Branchen, die bisher infolge der Corona-Pandemie besondere wirtschaftliche Nachteile erlitten haben und offensichtlich sehr massive Umsatzeinbußen bei weiter zu tragenden, fixen Betriebskosten hinzunehmen hatten und haben. Die Landesprogramme ergänzen dabei vorhandene Bundesprogramme, wenn Förderlücken erkennbar werden. Der Planungsmaßstab für die Einführung von Hilfsprogrammen orientiert sich dabei primär nicht nach saisonalen Schwankungen, sondern nach dem Grad der Hilfsbedürftigkeit und den bei Nicht-Unterstützung zu erwartenden negativen Folgen für Beschäftigung und Wirtschaftsstruktur. Mit den von der Landesregierung initiierten Hilfsprogrammen wie der Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe, der Stabilisierungshilfe Corona für Unternehmen im Bereich der Bustouristik oder jüngst der Corona-Hilfen für die Schausteller und die Eventbranche wird deutlich, dass damit auch die vom Saisongeschäft abhängigen Branchensegmente berücksichtigt sind.

5. wie sie die Stichtagsregelungen 29. Februar 2020 zur Zählung der Mitarbeiterzahl bei der Antragsstellung zur Überbrückungshilfe hinsichtlich der besonderen Situation von Branchen mit Saisongeschäften bewertet und ob sie hier ggf. die Notwendigkeit sieht, mit Änderungen oder einem eigenen Programm zu reagieren;

Zu 5.:

In den auch für das Land maßgebenden Förderbedingungen des Bundes ist als Beschäftigtenzahl die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Die Anzahl der Beschäftigten eines Unternehmens oder eines Freiberuflers wird auf der Basis von Vollzeitäquivalenten ermittelt (Basis: 40 Arbeitsstunden je Woche).

Wenn die Beschäftigung im Unternehmen saisonal oder projektbezogen stark schwankt, kann die Beschäftigtenzahl jedoch auch alternativ ermittelt werden als:

- a) der Jahresdurchschnitt der Beschäftigten im Jahr 2019 oder
- b) Beschäftigte im jeweiligen Monat des Vorjahres oder eines anderen Vorjahresmonats im Rahmen der Fördermonate (Juni bis August 2019).

Die Berechnungsmethode (a oder b) darf in diesem Fall frei gewählt werden. Damit wird die besondere Situation von Branchen mit Saisongeschäft berücksichtigt. Grundsätzlich werden bei Überlegungen zur Aufstellung eigener Programme branchenspezifische Besonderheiten im Vorfeld eruiert, um eine hohe Förderwirkung zu erzielen.

6. ob sie plant, neben dem anrechenbaren Unternehmereinkommen bei Soforthilfe und Überbrückungshilfe weitere spezifische Maßnahmen aufzulegen, die die besondere Situation von Solo-Selbstständigen mit sehr geringen oder gar keinen Betriebskosten berücksichtigt;

Zu 6.:

Mit der Ergänzung der Überbrückungshilfe Corona des Bundes durch Aufstockung um einen fiktiven Unternehmerlohn wurde von der Landesregierung eine wichtige Förderlücke mit Blick auf Soloselbständige und kleine Unternehmen, die besonders mit der Krise zu kämpfen haben, geschlossen. Damit unterstützt das Land vor allem die große Zahl der Soloselbständigen, die nur geringe Fixkosten nachweisen können, und sichert deren Existenz. Darüber hinaus sind die staatlichen Unterstützungsprogramme des Landes für die Wirtschaft immer an

den mit dem Geschäftsausfall verbundenen, betrieblichen Kosten ausgelegt. Ein über den fiktiven Unternehmerlohn hinausgehender Zuschuss müsste demnach bei fehlender Kostenbasis an in der Vergangenheit erzielte Gewinne bzw. Überschüsse anknüpfen, was förderrechtlich kaum begründbar ist und dem Bereich der privaten Lebensführung zuzuordnen wäre. Zielrichtung der Unternehmenshilfen des Landes ist nicht der private Sektor. Privatentnahmen werden durch die Hilfsprogramme nicht begünstigt.

7. anhand welcher Kriterien und Beurteilungsmaßstäbe sie über die Durchführung von Großveranstaltungen mit mehr als 500 Personen ab November entscheiden wird.

Zu 7.:

Nach der nach § 10 Corona-Verordnung aktuell geltenden Regelung sind bis einschließlich 31. Oktober 2020 Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen untersagt. Die Beschäftigten und sonstige Mitwirkende bleiben dabei unberücksichtigt. Bei der Bestimmung der Höchstzahl kommt es auf die Zahl der gleichzeitig Anwesenden an. Durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Zeitkorridore oder Eingangs- und Ausgangskontrollen, kann erreicht werden, dass über die Gesamtdauer der Veranstaltung mehr als 500 Personen die Veranstaltung besuchen können.

Bei der Durchführung einer solchen Veranstaltung müssen die Hygieneanforderungen nach § 4 Corona-Verordnung eingehalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 Corona-Verordnung zuvor erstellt und eine Datenerhebung nach § 6 Corona-Verordnung durchgeführt werden. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 Corona-Verordnung. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 Corona-Verordnung einzuhalten.

Zudem hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau gemeinsam mit dem Ministerium für Soziales und Integration am 14. Juli 2020 eine Corona-Verordnung Messen (Corona-VO Messen) erlassen, nach der ab dem 1. September 2020 auch Messen mit mehr als 500 Personen unter Einhaltung entsprechender Hygienevorgaben wieder stattfinden dürfen.

Das Ministerium für Soziales und Integration und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau befinden sich darüber hinaus derzeit in Abstimmung, welcher Rechtsrahmen für die Durchführung von Märkten unter Beachtung des Infektionsschutzes und der weiteren Entwicklung der Infektionszahlen geeignet ist.

Die in der seit dem 1. Juli 2020 geltenden Corona-Verordnung enthaltenen Regelungen zur maximalen Personenzahl bei Veranstaltungen sind bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 befristet. Wie es danach weitergehen wird, hängt im Wesentlichen von der Entwicklung des Infektionsgeschehens ab.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau